



# Stadt Überlingen/Bodensee

## **Benutzungsordnung Leopold-Sophien-Bibliothek, Steinhausgasse 1, 88662 Überlingen**

### **0. Allgemeines**

Die Leopold-Sophien-Bibliothek, Überlingen, bewahrt als kommunale wissenschaftliche Einrichtung die Büchersammlung Franz Sales Wochelers (1778-1848) und die Reste der älteren Überlinger Bibliotheken. Sie sammelt Schrifttum vor allem zur Geschichte und Landeskunde von Stadt und Region. Sie dient, mit und neben der Stadtbücherei, als historisch geisteswissenschaftliches Informationszentrum; zugleich ist sie der Fernleihe angeschlossen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt.

### **1. Öffnungszeiten**

werden durch Aushang in der Bibliothek bekannt gemacht. Für wissenschaftliche Benutzer zudem nach Vereinbarung.

### **2. Zulassung**

Jede interessierte Person kann die Bibliothek gebührenfrei benutzen.

### **3. Anmeldung**

Persönliche Anmeldung ist erforderlich. Hierbei muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung vorgelegt werden. Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Namens- und Wohnungswechsel sind sofort mitzuteilen. Für die Benutzung und die Fernleihe benötigen Jugendliche unter 18 Jahren auf der Anmeldekarte die Einwilligung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

### **4. Benutzung**

Die Bestände ab 1850 sind jedermann, die Bestände vor 1850 nur für wissenschaftliche Arbeit zugänglich. Die Benutzung dieser Bestände muss unter Angabe des Arbeitsvorhabens bei der Bibliotheksleitung beantragt werden. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Handys sind in der Bibliothek nicht gestattet. Die Bibliothek haftet nicht für beschädigte oder abhandengekommene Gegenstände des Benutzers.

### **5. Ausleihe**

Ausgeliehen werden Monographien und Zeitschriften, die nach 1900 erschienen sind. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Von der Ausleihe ausgenommen sind Lexika, Nachschlagewerke, Tafel- und Kartenbände sowie jedes nach Ermessen der Bibliotheksleitung gefährdete Werk. Vor 1900 erschienene Titel sind, soweit es der Erhaltungszustand erlaubt, im Leseraum der Bibliothek zugänglich.

### **6. Beschädigungen und Verluste**

Der Benutzer hat alle Leihgaben sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Unterstreichungen und Einträge jeder Art sind zu unterlassen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden und sind, wie auch Verluste, sofort anzuzeigen. Die Kosten von Reparatur oder Wiederbeschaffung trägt der Benutzer in voller Höhe.

## **7. Leihfrist**

Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden, falls keine Vormerkung zur Ausleihe vorliegt. Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als drei Wochen erfolgt Einzug von amtswegen. Für die Kosten muss der Benutzer aufkommen. Die Bibliotheksleitung hat das Recht, jedes Buch vor Ablauf der Leihfrist zu dienstlichen Zwecken zurückzufordern.

## **8. Mahn- und Einzugsgebühren**

Bei Überschreitung der Leihfrist betragen die Mahngebühren pro Buch

für die 1. Woche 1,50 Euro

für die 2. Woche 2,50 Euro

für die 3. Woche 5,00 Euro

Für ein Einzugsverfahren wird zusätzlich zu den Durchführungskosten eine Gebühr von 10,00 Euro fällig.

## **9. Kopien und Kopiergebühren**

Aus Büchern vor 1900 werden grundsätzlich keine Kopien angefertigt. Soweit ohne Beschädigung der Bücher möglich, können Kopien aus neueren Büchern in Auftrag gegeben werden. Der Preis pro Kopie richtet sich nach der städtischen Gebührenordnung (s. Aushang).

## **10. Fernleihe und Fernleihgebühren**

Nicht vorhandene Bücher und Aufsätze aus Zeitschriften können über Fernleihe bestellt werden. Sie sind je nach Anweisung der verleihenden Bibliothek entweder nach Hause entleihbar oder im Leseraum einzusehen. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen für Bücher und 2 Wochen für Zeitschriften oder richtet sich nach den Vorgaben der verleihenden Bibliothek. Gelieferte Aufsatzkopien gehen in das Eigentum des Benutzers über.

Die Fernleihgebühren betragen pro Bestellung 3,00 €.

Diese Gebühr ist bei Abgabe der Bestellung zu entrichten.

Sondergebühren der verleihenden Bibliothek (Wertpaket etc.) gehen nach Rücksprache mit dem Benutzer zu dessen Lasten.

## **11. Belegexemplare**

Von jeder Publikation, die unter Benutzung seltener oder gar ungedruckter Bestände der Bibliothek erfolgt, bittet sich die Bibliothek ein Belegexemplar aus.

## **12. Benutzungssperre**

Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann das Recht zur Benutzung der Bibliothek eingeschränkt oder entzogen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Überlingen.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2005 in Kraft und ersetzt alle früheren.

Volkmar Weber  
Oberbürgermeister